

**1. Änderungssatzung vom 20.11.2001**  
**zur**  
**Satzung der Gemeinde Schwalmatal über die Beschaffenheit und Größe von**  
**Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. März 1995 (GV NW S. 218 - SGV NW 2032) hat der Rat der Gemeinde Schwalmatal in seiner Sitzung am 20.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen auf dem Baugrundstück selbst oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 Bauordnung NW) in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu schaffen sind.

**§ 2**  
**Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 40 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich diese Mindestgröße des nutzbaren Spielraumes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

**§ 3**  
**Lage der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern und Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.

Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt sein.

- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

#### **§ 4** Beschaffenheit

- (1) Die Spielflächen sind für das Spielen von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr entsprechend auszustatten. Die Oberfläche ist so herzurichten (z.B. Rasen), dass Kinder gefahrlos spielen können und auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 20 % der Oberfläche ist als Sandspielfläche herzurichten, wobei die Sandfläche - soweit erforderlich - durch geeignete Maßnahmen zu entwässern ist.
- (2) Auf Spielflächen mit mehr als 50 qm Größe sind für Kleinkinder geeignete Spieleinrichtungen in Sandbetten aufzustellen. Werden ortsfeste Spieleinrichtungen aufgestellt, müssen diese mit dem Boden fest verbunden sein. Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Spielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für jede angefangenen drei Wohnungen je eine weitere Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm sind die Spielplätze durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.

Spielplätze von mehr als 80 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und auch keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

#### **§ 5** Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind im benutzbaren Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

**§ 6**  
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt und herrichtet,
3. sein Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Bauordnung NW.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 7**  
Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan bleiben unberührt.

**§ 8**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1996 außer Kraft.